

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

12. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 20. April 2006

Nr. 8

INHALT

Amtlicher Teil

1. Satzung vom 12.04.2006 zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 15.07.2005, über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm" im Stadtteil St. Tönis S. 37

Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-50 "Corneliusstr./Südring", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss S. 38

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-16, 2. Teil "Friedrichstraße/Schelthofer Straße" 2. vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung S. 40

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-37 "Auf dem Haspel/Biwak" 1. vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung S. 41

Bebauungsplan Vo-39A "Am Försterhof, Teil 1"; Stadtteil Vorst hier: Aufstellungsbeschluss S. 43

Einladung zur 14. Sitzung des Rates der Stadt am 4. Mai 2006, 18 Uhr, Hochstraße 20a S. 44

Nichtamtlicher Teil

Zur Erläuterung des Verfahrens für die Einwohnerfragestunden wird nachstehend § 19 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse abgedruckt S. 44

Impressum und Bestellschein S. 45

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

1. Satzung vom 12.04.2006 zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 15.07.2005, über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm" im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im § 2 der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 15.07.2005 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm", Stadtteil St. Tönis, werden die nachfolgend aufgeführten Ziffern wie folgt geändert:

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art für das Allgemeine Wohngebiet

1. Dachform und Dachneigung
 - 1.1 Zulässig sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung gleich oder größer 15°. Dies gilt **nicht** für Garagen.

Teile der Dachflächen (max. 30 % einer Dachseite) können auch flacher geneigt werden.
 - 1.3 Nebendächer sind grundsätzlich zulässig. Sie müssen rechtwinklig in das Dach des Hauptgebäudes eingebunden werden. Sie dürfen 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Ausnahmsweise können sie auch als Schleppdächer ausgebildet werden.

- 1.4 Doppelhäuser müssen mit einer einheitlichen Dachneigung ausgeführt werden. In der Detailplanung wie Dachgaupen oder Nebendächer kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-21b "Am Wasserturm" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 12.04.2006

gez. Schwarz
Bürgermeister

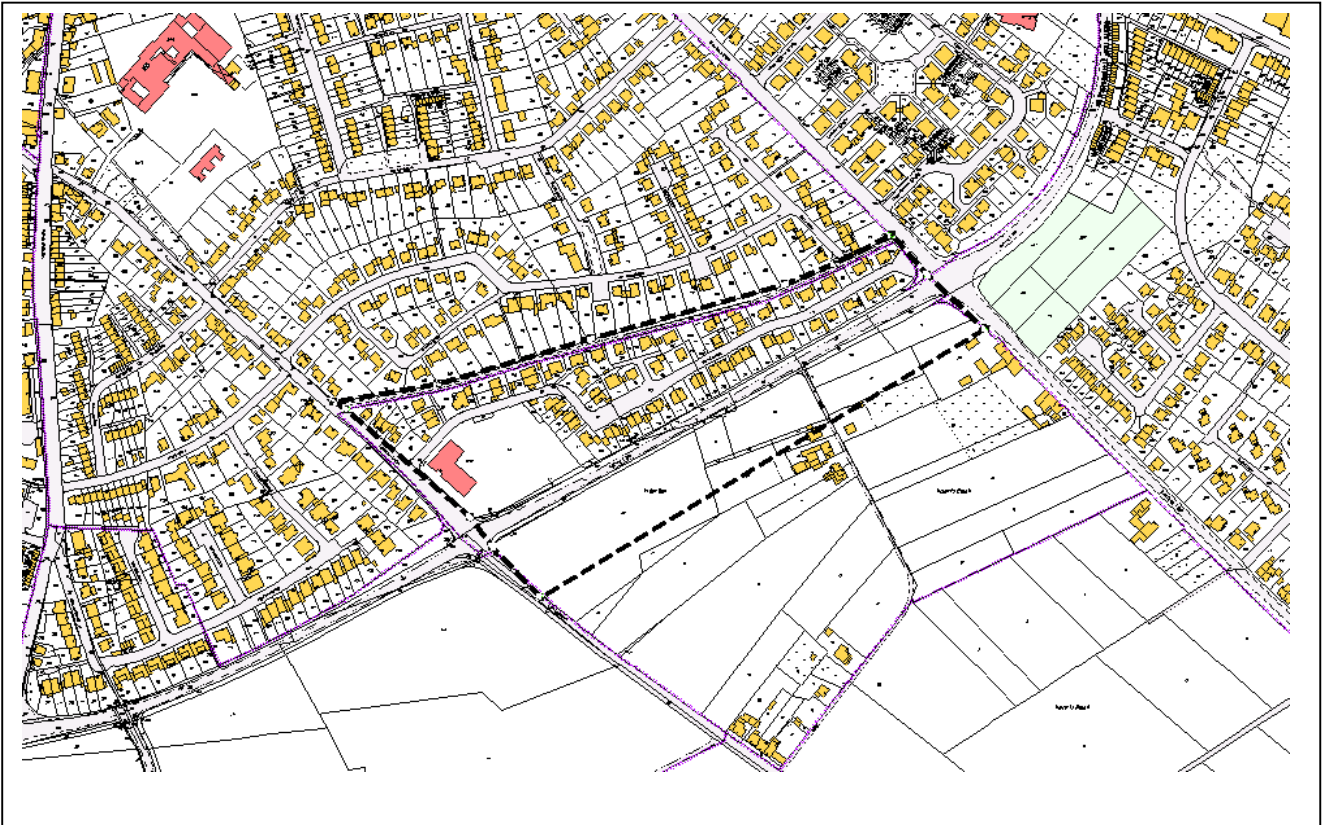
Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 7/S. 37

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-50 "Corneliusstr./Südring", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 30.03.2006 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-50 "Corneliusstr./Südring" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z. Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-50 "Corneliusstr./Südring" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Abgrenzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-50 "Corneliusstr./Südring"

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-50 "Corneliusstr./Südring" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-50 "Corneliusstr./Südring", 2. vereinfachte Änderung wird einschließlich Begründung beim Team Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-50 "Corneliusstr./Südring", 2. vereinfachte Änderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 30.03.2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-50 "Corneliusstr./Südring", 2. vereinfachte Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan Tö-50 "Corneliusstr./Südring", 2. vereinfachte Änderung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 12.04.2006

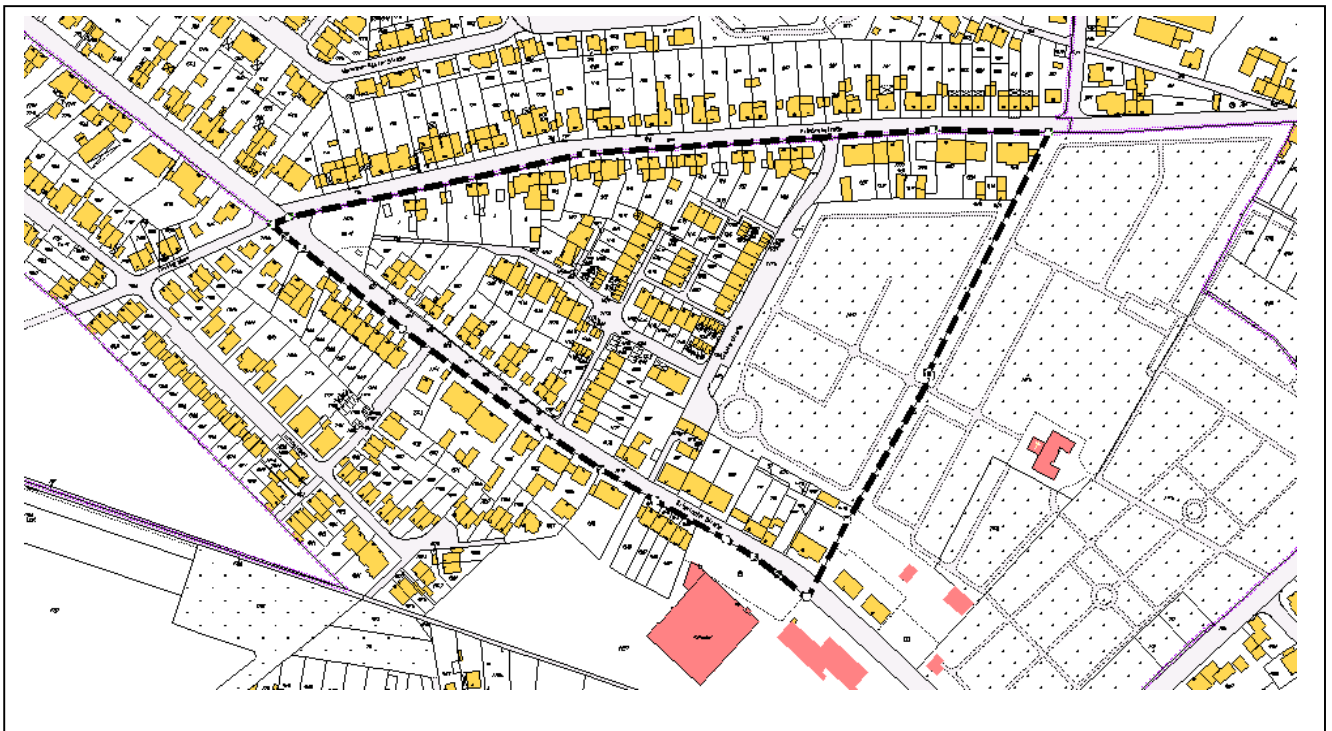
gez. Schwarz
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 7/S. 38

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-16, 2. Teil "Friedrichstraße/Schelthofer Straße" 2. vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 27.10.2005 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-16, 2. Teil "Friedrichstraße/Schelthofer Straße" 2. vereinfachte Änderung gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-16, 2. Teil "Friedrichstraße/Schelthofer Straße" 2. vereinfachte Änderung ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-16, 2. Teil "Friedrichstraße/Schelthofer Straße"

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von weiteren Baumöglichkeiten sowie die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

28. April 2006 bis einschl. 29. Mai 2006

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit können der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-16, 2. Teil "Friedrichstraße/Schelthofer Straße" 2. vereinfachte Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden beim Planungsamt der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Bürger wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Tönisvorst, den 10.04.2006

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Schmitz

Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 7/S. 40

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-37 "Auf dem Haspel/Biwak" 1. vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 16.02.2006 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-37 "Auf dem Haspel/Biwak" 1. vereinfachte Änderung gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-37 "Auf dem Haspel/Biwak" 1. vereinfachte Änderung ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-37 "Auf dem Haspel/Biwak"

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

28. April 2006 bis einschl. 29. Mai 2006

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit können der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-37 "Auf dem Haspel/Biwak" 1. vereinfachte Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden beim Planungsamt der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Bürger wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Tönisvorst, den 12.04.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung

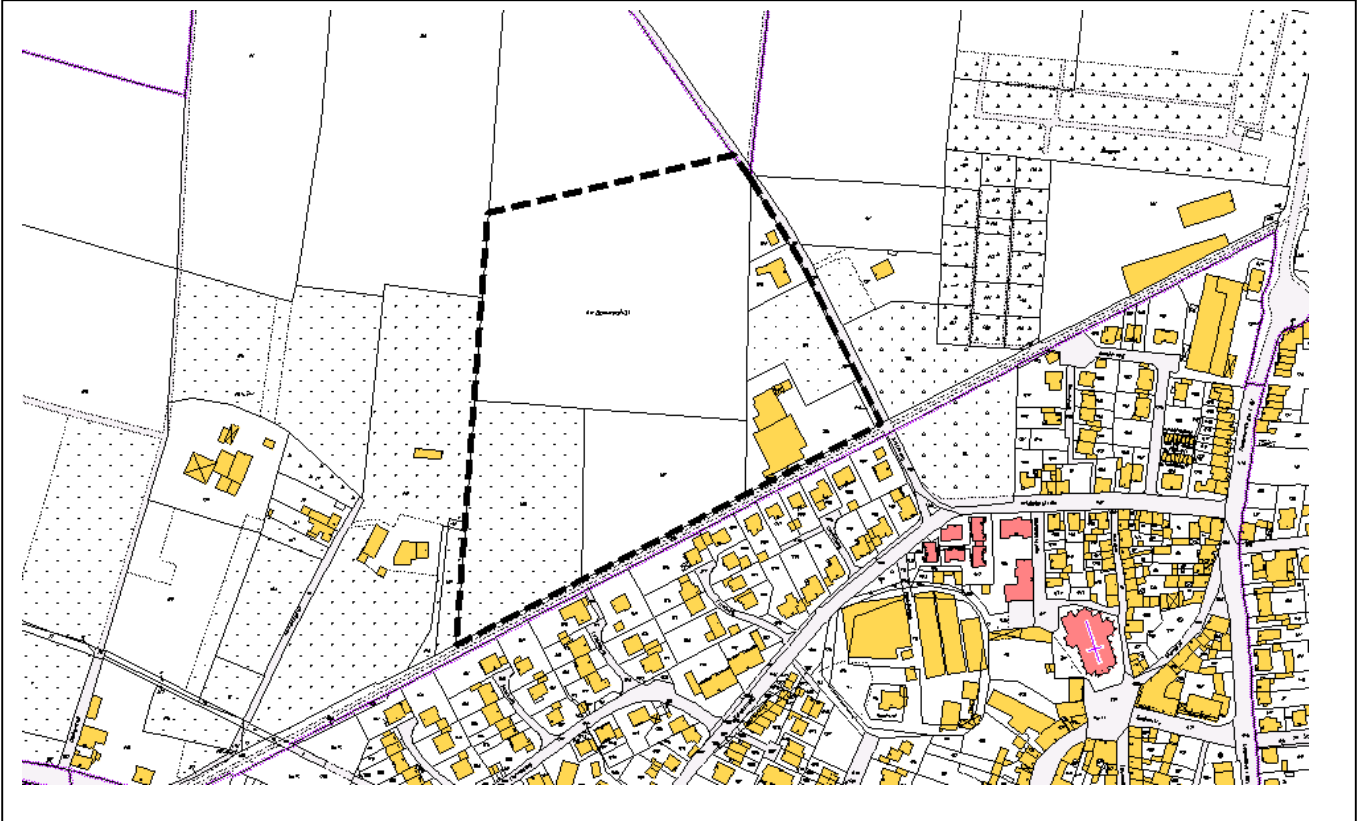
gez. Schmitz
Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 7/S. 41

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bebauungsplan Vo-39A "Am Försterhof, Teil 1"; Stadtteil Vorst hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 16.02.2006 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-39A "Am Försterhof, Teil 1", mit dem sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ergebenden Geltungsbereich im Stadtteil St. Tönis beschlossen.



Der Bebauungsplan Vo-39A "Am Försterhof, Teil 1" hat das Ziel, die Wohnbauflächenausweisungen des Flächennutzungsplanes mit dem ersten Bauabschnitt zu konkretisieren und den Stadtteil Vorst weiter zu entwickeln.

Tönisvorst, den 12.04.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Schmitz
Beigeordnete

**Einladung zur 14. Sitzung des Rates der Stadt am
Donnerstag, dem 04. Mai 2006, 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses St. Tönis,
Hochstraße 20a**

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der form- und fristgerechten Zustellung der Einladung und Tagesordnung zu dieser Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
5. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
7. Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2006 mit Investitionsprogramm 2005 – 2009 und Finanzplan 2005 – 2009
8. Antrag der FDP-Fraktion vom 05.04.2006 betreffend eine Umbesetzung im Werksausschuss Abwasserbeseitigung
9. Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

10. Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
11. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
12. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
13. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
14. Grundstücksangelegenheiten
Innenstadtentwicklung – *vorsorglich* -
15. Personalangelegenheiten
16. Mitteilungen

Tönisvorst, den 20.04.2006

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 7/S. 44

Nichtamtlicher Teil:

Zur Erläuterung des Verfahrens für die Einwohnerfragestunden wird nachstehend § 19 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse abgedruckt

§ 19

Fragerecht von Einwohnern

1. Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Fall ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. **Behandelt werden Fragen, die 5 Werktage vor der Sitzung, in dringenden Fällen 3 Werktage vor der Sitzung, der Verwaltung mündlich oder schriftlich vorgelegt worden sind.**

Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

3. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

In Fachausschüssen erfolgt die Beantwortung von Anfragen durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit den entsprechenden Fachämtern.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 7/S. 44

Impressum :**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Dellstr. 41

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst